

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma mobilcom Communicationstechnik GmbH

Die mobilcom Communicationstechnik GmbH (nachstehend mCö genannt) stellt Mobilfunkleistungen in den im jeweiligen schriftlichen Auftragsformular bezeichneten Netzen aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Die AGB werden Bestandteil eines jeden Vertrages mit der Firma mCö über die Teilnahme am Mobilfunkdienst.

1. Allgemeines

1.1. Zur Annahme des Antrages des Kunden zur Teilnahme am Mobilfunkdienst behält sich mCö vor,
a) nach Maßgabe der Ziffer 11. dieser AGB Auskünfte im Rahmen einer Bonitätsprüfung einzuleisten;
b) die Annahme des Auftrages abzulehnen, wenn der Antragsteller mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit der Firma mCö oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der Unternehmensgruppe) im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind.

1.2. mCö behält sich vor, die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung gemäß §11 TKV für ihren Anschluss vor Freischaltung abhängig zu machen, in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder Bareinzahlung auf ein von mCö zu benennendes Konto, wenn der Kunde nicht über die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen (persönliche EC- und/oder Kreditkarte) verfügt. Die Sicherheitsleistung ist im Falle des Verzuges bei Entdeckung auf Anforderung von mCö durch den Kunden zu erhöhen.

1.3. Die überlassene Netzkarte bleibt Eigentum der mCö. Sie ist Voraussetzung für den Zugang zu dem entsprechenden Mobilfunknetz und zur Inanspruchnahme der von mCö angebotenen Dienstleistung.

1.4 mCö ist berechtigt, den Anschluss insbesondere zum Schutz des Kunden zu sperren für den Fall,

a) dass ein stark auffälliges Nutzungsverhalten registriert wird (besonders Auslands-/Roaminggespräche) und/oder eindeutiger Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht, mCö kann hier eine Sicherheitsleistung gem. Ziff. 1.2 erheben, bevor der Anschluss nach der genannten Sperrung wieder freigeschaltet wird,

b) unter den Voraussetzungen der Ziff. 4.7,

c) bei Verletzung der Ziff. 7,

d) dass der Kunde mCö kein postzustellfähiges Wohnsitz mittel und die Post mit dem Vermerk „unzustellbar, unbekannt verzogen“, etc. zurückkommt, bis zur Vermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift, um die sich die mCö durch Nachfrage bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt bemüht. Der entsprechende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Es bleibt dem Kunden vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen. e) dass die Bonitätsprüfung nach 1.1. a) und b) eine Gefährdung der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden ergibt, die dem Kunden schriftlich angeündigt wurde und eine Sicherheitsleistung gem. Ziffer 1.2. unterbleibt.

1.5 Eine Sperrung von Anschlüssen kann immer nur werktäglich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.

1.6 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch mCö auf einen Dritten übertragen.

1.7 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

1.8 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, sie finden auch dann keine Anwendung, wenn mCö ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsdauer

2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt, wenn das unseitige Formular ausgefüllt und unterschrieben der mCö zugeht und mCö die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt oder die Netzkarte freischaltet. Der Kunde ist an seinen Antrag gebunden.

2.2 Die Mindestdauer des Vertragsverhältnisses beträgt 24 Monate, soweit keine abweichende Vereinbarungen getroffen wird. Nach Ablauf einer Mindestdauer von bis zu 12 Monaten verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um jeweils drei Monate, wenn nicht der Vertrag jeweils einen Monat vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich gegenüber mCö gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer Mindestdauer von mehr als 12 Monaten verlängert sich die Laufzeit um jeweils 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht jeweils 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich vom Kunden oder mCö gekündigt wird.

2.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 mCö ist zu fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde Dienstleistungen der mCö missbräuchlich in Anspruch nimmt oder bei Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt, oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht.

2.5 mCö ist weiterhin berechtigt zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses,

a) der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt, oder nach Verzugs-eintritt offene Rechnungsbeträge grundlos nicht begleicht,

b) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt,

c) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, um sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann. Es sei denn, er leistet nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 10 Tagen eine angemessene Sicherheitsleistung,

d) wenn der Kunde mit der Zahlung seiner fälligen Rechnungssummen in Verzug gerät und eine Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

2.6 Mit der außerordentlichen Kündigung werden sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Der Kunde hat alle bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehenden Kosten zu tragen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

3. Leistungsumfang

3.1 mCö stellt dem Kunden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkleistungen in dem vereinbarten Netz zur Verfügung. Werden Änderungen im Leistungsumfang und der Konditionen durch den Netzbetreiber notwendig, wird dem Kunden die Änderung bekannt gegeben. mCö überlässt dem Kunden zur Nutzung dieser Leistungen eine SIM-Karte, die mit der Identifikationsnummer PIN (Personal Identification Number) und der Entsperrnummer PLK (Personal Unlocking Key) codiert ist. Für die Überlassung eines Mobiltelefons gilt Ziffer 10.

3.2 Die Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkung des räumlichen Bereiches werden die Netzbetreiber allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit, z.B. zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Betriebes, vornehmen. mCö behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Mobilfunkdienstleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Zellnetzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, z.B. Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz, etc., Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. und wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechung und Beschränkung können sich ebenfalls aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussparungen, ergeben.

3.3 Soweit mCö die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und diese länger als 24 Stunden andauert, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grundpreises berechtigt. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden vorbehaltlich der Haftung gemäß Ziff. 6 der Bedingungen ausgeschlossen.

3.4 Der Kunde ist berechtigt, im Ausland Mobilfunkdienstleistungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, wenn der Betreiber des vom Kunden gewählten Netzes mit dem jeweiligen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat, und dem Kunden von mCö nach erfolgter Antragstellung und Bonitätsprüfung (wird für die Teilnahme zum Roaming- und Auslandszugang separat geprüft) dafür freigegeben wurde. Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers. Bei Ablehnung eines Kunden zur Teilnahme am Roaming- und Auslandszugang hat der Kunde das Recht, innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung, das Vertragsverhältnis außerordentlich zum darauffolgenden Monatsende zu kündigen. Will der Kunde das Vertragsverhältnis fortführen, aber auch für den Roaming- und Auslandszugang freigeschaltet werden (trotz nicht ausreichender Bonität), so kann er dies erreichen, indem er eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe - analog 1.2. - stellt. Die Abrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen der europäischen Netzbetreiber erfolgt aufgrund gesondert festgelegter Tarife der mCö. Eine aktuelle International Roaming-Preisliste kann auf Wunsch beim Kundenservice angefordert werden.

3.5 Werden Zusatzleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung des Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen durch andere Anbieter erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Anbieter. Die Leistung des Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen beschränkt sich auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu dem anderen Anbieter. Für Fälligkeiten der von dem Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet der Anbieter von Telekommunikationsleistungen nicht. Die jeweils aktuellen Preise und Leistungen externer Anbieter können bei mCö in den Listen für sonstige Preise und Leistungen eingesehen bzw. bei mCö angefragt werden.

3.6 mCö legt die Rufnummern mit der Aktivierung der Karte fest.

3.7 mCö behält es sich vor, die Freischaltung bestimmter Dienste und Leistungen von einer erweiterten Bonitätsprüfung oder einer Sicherheitsleistung gem. Ziff. 1.2. abhängig zu machen. Gemeint sind Mehrwertdienste, wie z. B. 0190/0900er Rufnummern.

3.8 mCö behält sich Auslandsfreischaltungen für kritische Länder vor, ebenso die Benennung der entsprechenden Länder.

3.9. mCö weist darauf hin, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche, SMS und Datendienste berücksichtigt sind, die uns bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung standen. Von den Netzbetrimern nachträglich gelieferte Daten, insbesondere Roaminggespräche und SMS, werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt.

3.10. Nutzt der Kunde die Mobilbox nicht, d.h. frägt der Kunde Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich mobilcom vor, die Mobilbox zu deaktivieren. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

4. Zahlungsverbindungen

4.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus den von mCö veröffentlichten Tarifen und Preislisten in der jeweils gültigen Fassung im einzelnen ergeben. Abrechnungen können erst nach Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber erfolgen, insbesondere bei der Nutzung von ausländischen Netzen kann die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber mehrere Monate dauern, so dass eine entsprechende Berechnung erst dann durch die Firma mCö erfolgt. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet alle sonstigen Aufwendungen zu erstatten, die durch die Verwendung der SIM-Karte entstanden und vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere Kosten für Bankbearbeitungsgebühren z.B. für Rücklastschriften, sonstige durch mangelnde Deckung des Kontos entstandenen Kosten oder Kosten, die für die vom Kunden zu vertretende Überprüfung der Einrichtungen aufgrund von Störungsmeldungen entstanden sind. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, der mCö geringere Kosten nachzuweisen.

4.3 Soweit der Kunde Mobilfunkleistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch nimmt, finden deren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Tarife zuzüglich einer von mCö hierfür vorgesehenen Bearbeitungsgebühr Anwendung.

4.4 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wenn zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächst-fälligen Forderung verrechnet.

4.5 Sämtliche Forderungen der mCö werden mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Online-Rechnungen wird die Rechnung mit Zugang der Benachrichtigungs-E-Mail (soweit keine andere Benachrichtigung vereinbart wurde) bzw. mit der anliegenden Rechnung fällig. Der Kunde ist verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Monatliche Grund- und Nutzungsgebühren werden mit der jeweiligen Abrechnung des Vormonats im Voraus fällig. Vertragsbestandteil des Mobilfunkvertrages ist die Vereinbarung einer Einzugsermächtigung für die Forderungen der mCö, um die allgemeinen Verwaltungskosten zugunsten aller Kunden möglichst niedrig zu halten. Die Rechnungsbeträge werden gemäß dieser Vereinbarung per Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen. Der Einzug erfolgt frühestens mit Ablauf des fünften Werktages nach Zugang der Rechnung. Bei Widerruf der Einzugs-ermächtigung ersetzt der Kunde der mCö die höheren Aufwände des Inkassos für individuelle Rechnungszahlung. Der Preis pro Rechnungstellung ergibt sich aus der Preisliste „Sonstige Preise und Leistungen“, die ebenfalls Vertragsbestandteil ist. Soweit wir dem Kunden Aufwendungen für entstandene Verwaltungskosten berechnen, bleibt es dem Kunden vorbehalten, der mCö geringere Kosten nachzuweisen.

4.6 Im Falle des Zahlungsverzuges werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe des tatsächlichen Zinsschadens der mCö, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (Diskontsatz-Ersatz gem. § 1 Überleitungsgesetz) berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugszinschadens nachzuweisen. Wir behalten uns vor, für Mahnungen eine Bearbeitungs-pauschale im üblichen Rahmen zu berechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, jeweils einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.7 mCö ist berechtigt, die vertraglich versprochenen Leistungen so lange einzustellen, insbesondere den Zugang des Kunden zu den Mobilfunknetzen zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat und/oder angemessene Sicherung gem. Ziff. 1.2. geleistet hat. Kosten des Sperrens/Entsperrns sind vom Kunden gemäß gültiger Tarif- bzw. Preisliste zu tragen. Während der Sperrung ist der Monatsgrundpreis weiterhin zu zahlen.

4.8 Der Kunde ist nicht berechtigt mit Forderungen gegen mCö aufzurechnen, es sei denn sie sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Dasselbe gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.

4.9 Sämtliche Bepreisungen für die Nutzung neuer Zusatz- und Sonderdienste, die erst zukünftig eingeführt oder in modifizierter Form angeboten werden, stellt unser Kundenservice auf Anfrage zur Verfügung.

4.10 Im Falle von Verbindungen zu externen Online-Diensten, erhält der Kunde gegebenenfalls getrennte Rechnungen. Das Verbindungsentgelt wird von mCö in Rechnung gestellt. Die etwaige Online-Dienste Gebühr wird über den entsprechenden Provider berechnet.

5. Kundenverzeichnis

Auf Wunsch des Kunden stellt mCö seinen Namen, seine Anschrift und seinen Beruf oder sein Gewerbe den Netzbetrimern zur Aufnahme in die öffentlichen Teilnehmerverzeichnisse zur Verfügung. Dasselbe gilt für eine Weitergabe der Daten an den Auskunftsdienst des jeweiligen Netzbetreibers und der Deutschen Telekom.

6. Haftung

6.1 mCö haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit gegenüber dem Kunden unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet mCö ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Bei Vermögensschäden haftet mCö gemäß § 7 II TKV bis zu einem Betrag von 12.500,- € je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadensverursachendes Ereignis ist die Haftung der mCö auf den Höchstbetrag von 10.000.000,- € begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

6.2 Für weitere Folgen aufgrund von Störungen und Beschränkungen der Mobilfunkdienste haftet mCö nicht, sofern sie unabwendbar (z.B. höhere Gewalt durch u.a. Abwehrkampf, Katastrophen oder Energieversorgungsschwierigkeiten, betriebliche Maßnahmen, etc.) oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht.

6.3 Für Leistungen anderer Betreiber von Mobilfunknetzen, die der Kunde in Anspruch nimmt, übernimmt mCö mit Ausnahme vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen keine Haftung.

6.4 mCö übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Benutzung von nicht bei mCö erworbenen Gegenständen entstehen.

6.5 Die Haftung für übrige Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

6.6 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, mit Ausnahme derjenigen aus unerlaubter Handlung, grob fahrlässigem Verhalten, sowie arglistiger Täuschung, verjähren spätestens 2 Jahre nach Kenntnis des Schadens und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchs-berechtigung ergibt, ohne diese Kenntnis spätestens nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

7. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

7.1 Änderungen der für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten persönlichen Daten sowie im Falle des Lastschriftverfahrens, der Bankverbindung und bei Firmenänderungen der Firmenrechtsform des Geschäftssitzes und der Rechnungsschrift, sind mCö unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Ein Abhandkommen der Netzkarte ist der mCö unverzüglich, per Telefon anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich unverzüglich bei der Polizeistelle des Verlustortes Anzeige zu erstatten. Eine telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich schriftlich zu bestätigen. mCö wird die vom Kunden benannte Karte sofort sperren. Der Kunde haftet bis zur telefonischen Verlustmeldung bei der mCö für die bis dahin angefallenen Gebühren und Rechnungsbeträge. Die Grundgebühr wird weiterhin berechnet. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermeiden worden wären. Für den Verlust der Karte und die Erstellung einer Ersatzkarte werden Bearbeitungskosten erhoben, die sich nach der jeweils gültigen Tarifliste richten.

7.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Inanspruchnahme der Leistungen verwendete Mobilfunkendgerät die Netzkarte ordnungsgemäß benutzt und instand gehalten wird und ein Missbrauch unterbleibt. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist. Soweit der Kunde die ihm ausgehändigte Netzkarte Dritten zur Benutzung überlässt, hat er diese auf die vorgenannte Verpflichtung hinzuweisen. Ungeachtet dessen darf der Kunde die Netzkarte nur für Verbindungen über die Vermittlungs- und Übertragungssysteme der von mobilcom angebotenen Netzen nutzen, nicht zur Fernleitung von durch Dritte hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme.

7.4 Die Netzkarte darf nicht zu gewerblichen Zwecken weitergegeben und nur im Zusammenhang mit Mobilfunkendgeräten, insbesondere nicht in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, verwendet werden.

7.5 Die PIN-Nummer darf nicht abgeschaltet, zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Rufnummernportabilität (MNP)

Der Kunde hat das Recht beim Wechsel seines Telekommunikationsanbieters seine Rufnummer mit regulärer Beendigung des Mobilfunkvertrages zu einem anderen Telekommunikationsanbieter mitzunehmen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Rufnummernportierung (MNP-Beauftragung) ist frühestens 4 Monate vor Ablauf der Restlaufzeit des Mobilfunkvertrages möglich.

8.2 Eine MNP-Beauftragung nach Ablauf des Vertrages ist nur innerhalb einer Frist von 31 Tagen nach Vertragsbeendigung möglich. Bei außerordentlicher Kündigung des Vertragsverhältnisses von seiten der mCö besteht kein Anspruch auf Rufnummernportierung. Nach Fristablauf oder bei außerordentlicher Kündigung fällt die Rufnummer unwiederbringlich an mCö zurück.

8.3 Der Kunde verzichtet nach Portierung seiner Rufnummer auf anteilig zu gezahlte Grundgebühren sowie nicht verbrauchte Freiminutenkontingente und Mindestumsätze.

8.4 Der Kunde verpflichtet sich, nach Portierung seiner Rufnummer, sämtliche noch offenen Forderungen der mCö, insbesondere aus Nachberechnung von international Roaming und SMS, auszugleichen.

8.5 Dem Kunden ist bewusst, dass es bei der Portierung zu technisch bedingten Ausfallzeiten kommen kann.

8.6 Eine Kündigung durch den aufnehmenden Diensteanbieter akzeptiert mCö nur bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht.

8.7 Bei Portierung der Rufnummer zu einem anderen Telekommunikationsanbieter erhebt die mCö eine Bearbeitungsgebühr. Der Preis hierfür ergibt sich aus der jeweils aktuellen Tarif- und Preisliste, die Vertragsbestandteil ist. Die gültigen Konditionen sind im Internet unter www.mobilcom.de oder in den jeweiligen Geschäftsstellen für den Kunden bereitgestellt.

8.8 Scheitert die Portierung, bleibt die Kündigung grundsätzlich wirksam.

9. Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

9.1 Der Kunde gibt mit Unterzeichnung des Antrages sein Einverständnis, dass seine Verbindungs- und Entgeltangaben im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (BDSG, TKG; TKV) gespeichert und nach Prüfung des Einzelfalls mit den Netzbetrimern ausgetauscht werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen liegen in den mobilcom-Shops zur Einsichtnahme bereit.

9.2 mCö darf die im Auftrag erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden (Bestandsdaten) gemäß § 95 TKG und des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Kunde dies erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern. Außerdem darf mCö gemäß § 96 TKG folgende personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen (Verbindungsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Kunden erforderlich ist:

a) die Rufnummern des anrufenden und des anrufenden Anschlusses, evtl. Berechtigungs-kennungen, die Kartennummer sowie die jeweilige Standortkennung,

b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,

c) den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,

d) die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.

e) sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten.

9.3 Die vorstehenden unter a) bis e) genannten Verbindungsdaten werden nach Wahl des Kunden

a) nach Versendung der Entgeltrechnung 90 Tage mit vollständiger Zielrufnummer und mit gekürzter Zielrufnummer, um die letzten drei Stellen, gespeichert,

b) nach Versendung der Entgeltrechnung gelöscht.

Wenn der Kunde weder a) noch b) gewählt, werden die Verbindungsdaten mit voller Zielrufnummer zu Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte nach Versand der Entgeltrechnung 90 Tage gespeichert. Bei Speicherung der verkürzten Zielrufnummer entfällt die Nachweispflicht der mCö für den Ausweis der vollständigen Zielrufnummer. Auf diese Folge wird der Kunde auf der Rechnung gesondert hingewiesen.

9.4 Sind die Verbindungsdaten auf ausdrückliches Verlangen seitens des Kunden gelöscht, ist mCö insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei (§ 16 Abs. 2 TKV Telekommunikations-Kundenschutzverordnung).

9.5 Bei Erstellung eines Einzelverhaltensnachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Mobilfunkanschlusses und bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter zu informieren, dass ihm die Verbindungsdaten bekannt gegeben werden. Bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

10. Nutzungsvereinbarung für Mobiltelefonie

10.1 Wenn der gewählte Tarif die Nutzung eines Mobilfunktelefons von mCö durch den Kunden für die Laufzeit des Netznachschussvertrages beinhaltet, so steht das Telefon über die Laufzeit hinweg im Eigentum des Vermieters mCö. Sollte das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden, sendet der Kunde das Telefon in funktionsfähigem und vollständigem Zustand frei an mCö zurück, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf von zwei Jahren erhält der Kunde das Gerät geschenkt. Der Kunde nimmt nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Schenkung durch Einhalten des Handys an. In diesem Fall ist die Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2 Der Kunde wird das Telefon sorgsam behandeln und haftet für Beschädigung und Abhandkommen. Der Kunde darf keinem Dritten Rechte aus dem Mobilfunkendgerät einräumen, z.B. Miete oder Leihe, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

10.3 Auf normaler Nutzung beruhende Mängel des Mobilfunktelefons muss der Kunde unverzüglich nach Entdeckung der mCö schriftlich anzeigen. Erfolgt die Anzeige mündlich, telefonisch oder per E-Mail, so hat er innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Absendebetrag maßgebend; die Nachweispflicht der fristgemäßen Absendung liegt beim Kunden.

10.4 Soweit der Kunde ein gebrauchtes Mobilfunkendgerät erwirbt, ist die Gewährleistung auf ein Jahr beschränkt.

11. Schutz-Klausel / Wirtschaftsauskunfteien

Der Kunde willigt ein, dass mCö, der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) und den weiteren Wirtschaftsauskunfteien Bürgel, Verbaud der Vereine Creditreform und Creditreform Experian GmbH über die die Klärung, die Aufnahme und Beendigung dieses Kommunikationsvertrages übermittelt hat und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA und o.g. Auskunfteien erhält. Des Weiteren willigt der Kunde ein, dass mCö zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte über personenbezogene Daten von anderen Unternehmen des mCö-Konzerns einholt, verarbeitet und weitergibt. Unabhängig davon wird mCö den o.g. Wirtschaftsauskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen mCö's, eines Vertragspartners der o.g. Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schädigende Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Kommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und einer der o.g. Wirtschaftsauskunfteien angeschlossen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebens, subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in o.g. Wirtschaftsauskunfteien-Auskunften nicht enthalten.

Der Kunde kann Auskunft bei den o.g. Wirtschaftsauskunfteien über seine betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die jeweils zuständigen Geschäftsstellen sind bei der mCö-Hotline zu erfragen, oder aber dem bei Vertragsschluss ausgehändigten Merkblatt für Datenschutz zu entnehmen. Der Kunde willigt ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Wirtschaftsauskunfteien die Daten an die dort zuständigen o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln.

12. Vertragsänderungen

Änderungen dieser Bedingungen oder Preisänderungen sowie Änderungen im Leistungsumfang werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang widerspricht. mobilcom wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der jeweilige Firmensitz der Firma mobilcom Communicationstechnik GmbH.

14. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz der mCö Gerichtsstand. mCö steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

15. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel soll nach dem Willen der Parteien eine dem wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Zweck des Vertrages zulässige und rechtmäßige Klausel treten.

Merkblatt zum Datenschutz

Wichtiger Bestandteil Ihres Netzanschluss-Vertrages

Einwilligungsklausel zur Übermittlung von Daten an Wirtschaftsauskunfteien

Ich/wir willige(n) ein, dass die mobilcom Communicationstechnik GmbH (mcC) der für meinen/unsere(n) Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Firma Bürgel (Bonitäts- und FFP-Auskünfte) und dem Verband der Vereine der Creditreform sowie Creditreform Experian und Info Score Consumer Data Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich/uns von der SCHUFA, der Firma Bürgel, dem Verband der Vereine der Creditreform, Info Score Consumer Data und der Firma Creditreform Experian erhält.

Unabhängig davon wird mcC der SCHUFA bzw. den Wirtschaftsauskunfteien Verband der Vereine Creditreform, Creditreform Experian, Info Score Consumer Data und Bürgel Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von mcC, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der anderen vorgenannten Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch meine/unsere schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die SCHUFA speichert Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Der Firma Creditreform Experian sind neben den genannten Unternehmen auch in Vorleistung tretende Finanzdienstleister (Versicherungen, Factoringunternehmen) angeschlossen. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. In entsprechender Weise verfahren die anderen genannten Unternehmen. Die SCHUFA und die Firma Creditreform Experian übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten.

Ich kann/wir können Auskunft bei der SCHUFA und den anderen Unternehmen über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Ich/wir willige(n) ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannte SCHUFA die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt.

Die Adressen der SCHUFA lauten:

**SCHUFA HOLDING AG
Verbraucherservice
Postfach 600509
44845 Bochum**

**SCHUFA HOLDING AG
Verbraucherservice
Postfach 5640
30056 Hannover**

Die Adressen der anderen Unternehmen lauten:

**Verband der Vereine Creditreform e. V.
Hellersbergstr. 12 · 41460 Neuss**

**Creditreform Experian GmbH
Hellersbergstr. 14 · 41460 Neuss**

**Bürgel Wirtschaftsinformationen
GmbH & Co. KG
Postfach 500166 · 22701 Hamburg**

**Info Score Consumer Data
Rheinstraße 99 · 76532 Baden-Baden**

Fraud Prevention Pool

Aufgaben des Fraud Prevention Pool (FPP)

Aufgabe des FPP ist es, den Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Verlusten bei Telekommunikations (TK)-Entgelten zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/die Kunden bei Verlusten der TK-Karte und/oder Missbrauch von weitergehenden Folgen zu bewahren. Die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

Vertragspartner des FPP

Vertragspartner des FPP sind ausschließlich TK-Diensteanbieter. Über die derzeitigen Vertragspartner erteilt auf Anforderung der FPP-Betreiber Auskunft.

FFP-Verfahren

Der FPP arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur der Vertragspartner Auskunft aus dem FPP erhalten, welcher dem FPP auch Informationen übermittelt.

FFP-Datetei

Von den FPP Vertragspartnern werden mit Bearbeitung des Auftrages auf Lieferung einer TK-Dienstleistung an den FPP

bei Privatpersonen und nicht registerlich eingetragenen Firmen insbesondere folgende Stammdaten übermittelt: Art der Dienstleistung, Auftrags- oder Kundennummer, Auftragsdatum, Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler und Gewerbename, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer, Länderschlüssel, PLZ und Ort. Bei registerlich eingetragenen Firmen werden anstelle von Anrede, Titel, Vor- und Nachname, Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler und Gewerbename insbesondere folgende Stammdaten übermittelt: Firmenname, Registernummer, Registerort und Registername.

Während der Vertragslaufzeit zwischen TK-Diensteanbieter und Kunde werden von dem FPP-Vertragspartner an den FPP insbesondere folgende Daten und Merkmale gemeldet: Änderung der Stammdaten, Beendigung des Vertrages, Sperrung gemäß §17 Telekommunikationskündigungsschutzverordnung, wegen Nichteinlösung einer Bankklastschrift, weil unbekannt verzogen, wegen Insolvenzverfahren, wegen begründetem Betrugsverdacht, wegen Nichtzahlung. Aus dem Datenbestand erhalten andere FPP-Vertragspartner nur dann Auskunft, wenn ihnen von der Person/Firma ein Auftrag zur Lieferung einer TK-Dienstleistung vorliegt bzw. mit der Person/Firma bereits eine Kundenbeziehung besteht. Die Auskunft bei einer Neuanfrage kann insbesondere enthalten: Keine Daten gespeichert, Anzahl/Vertragsdatum von Vertragsverhältnissen eines bestimmten Zeitraumes, Hinweis auf Sperrung. Die Auskunft bei einer bestehenden Kundenbeziehung kann insbesondere enthalten: Berichtigung und/oder Löschung von Stammdaten, Hinweise auf Sperrung und Hinweis, dass die Person/Firma innerhalb einer bestimmten Frist nach erster Einmeldung in den FPP bei einer bestimmten Anzahl anderer FPP-Vertragspartner Kunde geworden ist.

FFP-Datenbank

Die FFP-Datenbank wird von der Firma

**Bürgel-Wirtschaftsinformationen
GmbH & Co. KG**

**Postfach 500166 · 22701 Hamburg
Fax: 0 40/89 803-777**

betrieben. Sofern der Antragsteller Auskunft über die in der FPP Datenbank zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten wünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den Betreiber der FFP-Datenbank zu richten.

Aufsichtsbehörde Hamburg

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte
Baumwall 7 · 20459 Hamburg

Stand 01.08.2003